

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 07

Regen, 08.05.2012

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliches Verfahren zur Auflassung des Wiesengrabens auf den Grundstücken Fl. Nrn. 999/3 und 999 der Gemarkung Viechtach durch Frau Sylvia Multerer

Wasserbeschaffungsverband Zwieslerwaldhaus; Änderung der Verbandssatzung

Zweckverband GI Reichsdorf Nord; Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und Auslegung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

33-641-02 (9/I/11)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserrechtliches Verfahren zur Auflassung des Wiesengrabens auf den Grundstücken
Fl. Nrn. 999/3 und 999 der Gemarkung Viechtach, 94234 Viechtach, durch Frau Sylvia
Multerer**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Ver-
pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2 UVPG)**

Frau Sylvia Multerer, Schmidstraße 14, 94234 Viechtach, hat für die Auflassung des Wiesen-
grabens eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) beantragt.

Um die weitere Durchfeuchtung der angrenzenden Wiese zukünftig zu vermeiden, soll die
Ausleitung von Wasser aus dem Hetzelsbach in den Wiesengraben unterbunden und der
Wiesengraben aufgelassen werden. Die Ausleitung von Wasser erfolgt mittels Rohren, die die
Verbindung zwischen Hetzelsbach und dem Wiesengraben herstellen. Durch den Ausbau
dieser Rohre und einer naturnahen Befestigung der Ausleitstelle kann zukünftig verhindert
werden, dass das Wasser aus dem Hetzelsbach in den Wiesengraben ausgeleitet wird. Die
Auflassung des Wiesengrabens stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des WHG dar,
die nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
zu unterziehen ist.

**Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine
erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durch-
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf
hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach
den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschets-
rieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 002, einzusehen.

Regen, den 26.04.2012
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-644

Wasserbeschaffungsverband Zwieslerwaldhaus

Änderung der Verbandssatzung

Der Wasserbeschaffungsverband Zwieslerwaldhaus hat gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), die Verbandssatzung wie folgt geändert:

§ 7 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Maßstab für die Verbandsbeiträge

(1) Die Beiträge bestehen aus einer einmaligen und aus einer laufenden Leistung in Geld.

Die einmalige Leistung wird nachstehend als „**Rohrnetzkostenbeitrag**“ und die laufende Leistung als „**Verbrauchsgebühr**“ und als „**Bereitstellungsgebühr**“ bezeichnet.

a) Rohrnetzkostenbeitrag

1. Der Rohrnetzkostenbeitrag wird nach der Grundstücksfläche des Grundstücks, das die Verbandsmitgliedschaft begründet, und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Geschoßfläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Wird ein Grundstück vergrößert oder neu gebildet und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen.

2. Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,50 €**
- b) pro m² Geschossfläche **1,30 €**

b) Verbrauchsgebühr

1.1 Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

1.2 Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers **1,00 € (gilt ab 01.01.2012)**.

1.3 Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro m³ entnommenen Wassers **1,00 € (gilt ab 01.01.2012)**.

c) Bereitstellungsgebühr

Liegt der Verbrauch unter 75 m³ pro Wohnungseinheit und Jahr (Durchschnittsverbrauch), so werden 75 m³ der Gebührenrechnung nach Buchst. b) Nr. 1.2 zugrunde gelegt.

Als Wohnungseinheit gelten je 150 m² angefangene Geschossfläche.“

Die Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 08.05.2012
LANDRATSAMT

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat



BEKANNTMACHUNG über den Satzungsbeschluss und Auslegung

Der Zweckverband GI Reichsdorf Nord hat am 29.03.2012 den Bebauungsplan

„GI Reichsdorf Nord“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Gemäß § 6 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Viechtach, Bauamt, Mönchshofstraße 31, Zimmer 007, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Viechtach, 25.04.2012

STADT VIECHTACH

gez.

Bruckner
Vorsitzender Zweckverband GI Reichsdorf Nord

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116051826	26.04.2012	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
4113065181	18.01.2012	19.04.2012	Domani, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach